

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1918.

**Inhalt:** Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918. S. 61.

## № XXIII. Verordnung

vom 8. August 1918

zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 33 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 779) und der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 229) verordnet, was folgt:

### § 1.

Steuerstellen (Umsatzsteuerämter) sind die Zollämter.

Oberbehörde ist die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt.

### § 2.

Die Gemeindebehörden und Amtsbezirksvorstände haben unbeschadet der ihnen nach § 32 des Umsatzsteuergesetzes obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe der von dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, zu erlassenden Vorschriften an dem Verfahren zur Veranlagung der Umsatzsteuer mitzuwirken.

Rudolstadt, den 8. August 1918.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Wismann.

Ausgegeben in Rudolstadt am 11. August 1918.